

taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR
STEUERRECHT
JUNI 2017

06

www.taxlex.at

169 – 208

Ertragsteuern

Vordergründige Leistungsbeziehung mit
einer Domizilgesellschaft

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Freies Dienstverhältnis nicht immer
KommSt-pflichtig

Abgabenverfahren

Verfahrenshilfe II – Spezialthema Fristen

EU Tax Update – Dezember 2016 bis Februar 2017

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2017/42

Rat

Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Abzug der Mehrwertsteuer für Kfz zu beschränken

Mit dem Durchführungsbeschluss¹⁾ des Rates v. 6. 12. 2016 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, eine von Art 26 Abs 1 lit a, Art 168 und 169 RL 2006/112/EG abweichende Regelung bis zum 31. 12. 2019 anzuwenden. Demnach wird das Vorsteuerabzugsrecht bei Ausgaben für gemietete oder geleaste Kfz auf 50% begrenzt, wenn der Mieter oder Mietkäufer das Fahrzeug nicht ausschließlich geschäftlich nutzt.

taxlex-EU 2017/43

Rat

Ermächtigung Luxemburgs, Steuerpflichtige mit einem Jahreshöchstumsatz von € 30.000,- von der Mehrwertsteuer zu befreien

Mit dem Durchführungsbeschluss²⁾ des Rates v. 21. 2. 2017 wird Luxemburg ermächtigt, eine von Art 285 RL 2006/112/EG abweichende Regelung bis zum 31. 12. 2019 anzuwenden: Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens € 30.000,- gelten demnach als Kleinunternehmer.

taxlex-EU 2017/44

Rat

Ermächtigung Frankreichs, einen schweizerischen Zollsektor auf einem Flughafen nicht als Teil eines Mitgliedstaats anzusehen

Mit dem Durchführungsbeschluss³⁾ des Rates v. 21. 2. 2017 wird Frankreich ermächtigt, einen eingerichteten schweizerischen Zollsektor auf dem Flughafen Basel-Mülhausen nicht als Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats anzusehen.

taxlex-EU 2017/45

Rat

Hybride Gestaltungen mit Drittländern

Der Rat hat am 22. 2. 2017 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern⁴⁾ vorgelegt, der Teil des von der Kommission im Oktober 2016 vorgestellten Pakets von

Vorschlägen zur Unternehmensbesteuerung⁵⁾ ist. Mit ihm sollen große Unternehmen daran gehindert werden, Inkongruenzen zwischen mindestens zwei Steuergebieten zu nutzen, um ihre Gesamtsteuerschuld zu verringern. Die Richtlinie soll bis 31. 12. 2019 in nationales Recht umzusetzen sein.⁶⁾

taxlex-EU 2017/46

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Monaten einige Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. Diese Verfahren betreffen

- die restriktive Auslegung des EuGH-Urteils in der Rs *Accor*⁷⁾ v. 15. 9. 2011 betreffend die Erstattung der in Frankreich gezahlten Steuerbeträge von Gesellschaften mit Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten durch den *Conseil d'Etat* – 3. Stufe des Verfahrens;⁸⁾
- die spanischen Vorschriften über die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten betreffend in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten gehaltene Vermögenswerte („Modelo 720“) – 2. Stufe des Verfahrens.⁹⁾

Dr. Jutta Niedermair, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. Sabine Zirngast, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2265 des Rates vom 6. 12. 2016 zur Änderung der Entscheidung 2007/884/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Art 26 Abs 1 lit a, Art 168 und 169 RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden, ABl L 2016/342, 28 (16. 12. 2016).
- 2) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/319 des Rates vom 21. 2. 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/677/EU zur Ermächtigung Luxemburgs, eine von Art 285 RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen, ABl L 2017/47, 7 (24. 2. 2017).
- 3) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/320 des Rates vom 21. 2. 2017 zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf den Flughafen Basel-Mülhausen abzuschließen, das von Art 5 RL 2006/112/EG abweichende Bestimmungen enthält, ABl L 2017/47, 9 (24. 2. 2017).
- 4) 6595/17 FISC 54 ECOFIN 143 (22. 2. 2017).
- 5) Vgl dazu *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September bis November 2016, taxlex 2017, 55 (56f).
- 6) Vgl auch die Pressemitteilung „Steuervermeidung durch Unternehmen: Rat legt seinen Standpunkt zu hybriden Gestaltungen fest“, 75/17 (21. 2. 2017).
- 7) EuGH 15. 9. 2011, C-310/09, *Accor*.
- 8) Steuern: Kommission verweist Frankreich an den Gerichtshof wegen Diskriminierung bei Dividendenbesteuerung, IP/16/4216 (8. 12. 2016); vgl auch MEMO/16/4211 (8. 12. 2016).
- 9) Steuern: Kommission fordert Spanien auf, seine Vorschriften über ausländische Vermögenswerte verhältnismäßig zu gestalten, MEMO/17/234 (15. 2. 2017).

taxlex-EU 2017/47

Kommission**Vorschlag für eine Richtlinie in Bezug auf Fernverkäufe**

Ua aufgrund der Komplexität der mehrwertsteuerlichen Pflichten schlägt die Kommission vor, die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr zu modernisieren und die Mehrwertsteuer zukunftsfähig zu machen. Die wesentlichen Bestimmungen des Vorschlags sind: (1) die Erweiterung der bestehenden KEA (kleine einzige Anlaufstelle, MOSS) auf den ig Versandhandel, (2) die Einführung vereinfachter Modalitäten für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr für Importeure von für Endverbraucher bestimmten Gegenständen, (3) die Abschaffung der nationalen Lieferschwel­len, (4) die Aufhebung der Steuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen, (5) die Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen zur Unterstützung kleiner Start-ups im elektronischen Geschäftsverkehr sowie vereinfachter Vorschriften für die Identifizierung der Kunden, (6) die Einführung der Möglichkeit, dass sich die Rechnungsstellung und Führung von Aufzeichnungen nach dem Land des Verkäufers richtet, sowie (7) die stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Prüfung grenzüberschreitender Unternehmen.¹⁰⁾

taxlex-EU 2017/48

Kommission**Vorschlag für eine Richtlinie in Bezug auf Erweiterung des Reverse-Charge-Systems**

Angesichts des derzeitigen Ausmaßes des Mehrwertsteuerbetrugs schlägt die Kommission vor, dass ein neuer Art 199 c in RL 2006/112/EG eingefügt wird. In diesem soll geregelt werden, dass bis 30. 6. 2022 ein Mitgliedstaat das generelle Reverse-Charge-Verfahren vorsehen kann, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden, die einen Schwellenwert von € 10.000,- je Rechnung übersteigen. Dabei sind vom Mitgliedstaat gewisse Bedingungen, wie bspw eine Mehrwertsteuerlücke über einer bestimmten Schwelle, zu erfüllen. Sofern der benachbarte Mitgliedstaat diese Sonderregelung bereits anwenden darf und somit das Risiko der Verlagerung von Betrugsfällen besteht, kann auch der angrenzende Mitgliedstaat die Steuerschuldnerschaft umkehren, wenn andere Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen.¹¹⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2017/49

C-464/14, SECIL**Drittstaatsdividenden**

In diesem portugiesischen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit Urteil v 24. 11. 2016¹²⁾ fest, dass sich eine in Portugal ansässige Gesellschaft, die

Dividenden von in einem Drittstaat (Tunesien, Libanon) ansässigen Gesellschaften erhält, iZm der steuerlichen Behandlung der Dividenden unabhängig vom tatsächlichen Beteiligungsmaß auf Art 63 und 65 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) berufen kann, wenn die in Rede stehende nationale Regelung nicht ausschließlich auf Situationen Anwendung finden soll, in denen die Gesellschaft, die die Dividenden erhält, entscheidenden Einfluss auf die ausschüttende Gesellschaft ausübt. Die Versagung des im rein innerstaatlichen Kontext zustehenden Abzugs der Dividenden von der Steuerbemessungsgrundlage stellt eine grds verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, die jedoch durch das Gebot der wirksamen steuerlichen Überwachung gerechtfertigt werden kann, wenn es sich für die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaats der empfangenden Gesellschaft als unmöglich erweist, vom Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft Informationen zur Überprüfung einer von der nationalen Regelung vorausgesetzten Steuerpflicht der ausschüttenden Gesellschaft zu erlangen. Besagter Rechtfertigungsgrund greift hingegen nicht, wenn die in Rede stehende Vorschrift auf Situationen Anwendung finden kann, in denen nicht überprüft werden kann, ob die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig ist.

Izm der Stillstandsklausel des Art 64 Abs 1 AEUV hält der EuGH fest, dass sich ein Mitgliedstaat der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser begibt, wenn er, ohne die bestehende Regelung förmlich aufzuheben oder zu ändern, eine internationale Übereinkunft wie ein Assoziationsabkommen schließt, die in einer Vorschrift mit unmittelbarer Wirkung die Liberalisierung von Kapital iSd Art 64 Abs 1 AEUV vorsieht und eine solche Änderung des Rechtsrahmens daher der Einführung einer neuen Regelung, die auf einem anderen Grundgedanken als dem der bestehenden Regelung beruht, gleichzusetzen ist.

Analog der Auslegung der Art 63 und 65 AEUV enthält die Entscheidung schließlich Ausführungen zur Rechtfertigung der grds verbotenen Beschränkung des durch die Assoziationsabkommen EG – Tunesien¹³⁾ und EG – Libanon¹⁴⁾ gewährleisteten freien Kapitalverkehrs auf Grundlage des Gebots der wirksamen steuerlichen Überwachung.

10) Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, KOM(2016) 757 (1. 12. 2016).

11) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert, KOM(2016) 811 (21. 12. 2016).

12) EuGH 24. 11. 2016, C-464/14, *SECIL*.

13) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl L 1998/97, 1).

14) Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (ABl L 2006/143, 1).

taxlex-EU 2017/50

C-208/15, *Stock '94***Darlehensgewährung als unselbständige Nebenleistung**

Stock '94, eine ungarische Handelsgesellschaft, gewährt Landwirten Darlehen, welche diese dazu nutzen, um bei *Stock '94* Waren, bspw Saatgut, einzukaufen. Für den Verkauf dieses Saatguts wurde von *Stock '94* Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, die Zinsen für die Darlehen wurden jedoch mehrwertsteuerfrei behandelt. Diese umsatzsteuerliche Behandlung wurde von der ungarischen Finanzverwaltung jedoch angezweifelt. Seitens der Finanz stellt die Darlehensgewährung vielmehr eine unselbständige Nebenleistung zur (steuerpflichtigen) Lieferung der Waren dar.

In seinem Urteil v 8. 12. 2016¹⁵⁾ bestätigt der EuGH die Ansicht der ungarischen Finanzverwaltung.

taxlex-EU 2017/51

C-453/15, *A und B***Leistungsort: Übertragung Treibhausgasemissionszertifikate**

Der EuGH hält in seinem Urteil v 8. 12. 2016¹⁶⁾ zum ehemaligen Art 56 Abs 1 lit a RL 2006/112/EG VOR Änderung der RL bezüglich des Ortes der Dienstleistungen (nunmehr Art 44 bzw 59 RL 2006/112/EG) fest, dass auch der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten unter diese Leistungsorbstimmung (dh Empfängerort-Prinzip) fällt.

taxlex-EU 2017/52

C-378/15, *Mercedes Benz Italia***Berechnung Pro-rata-Satz**

Mercedes Benz stufte im Steuerjahr 2004 ihre finanziellen Tätigkeiten, dh die Gewährung von Darlehen an ihre Tochtergesellschaften, als Hilfsumsätze zu ihren steuerpflichtigen Tätigkeiten ein und berücksichtigte daher die Zinsen auf diese Darlehen nicht bei der Pro-rata-Satz-Berechnung. Die italienische Regelung sieht allerdings vor, dass auf alle erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen ein umsatzbasierter Pro-rata-Satz angewendet werden muss, ohne dass eine Berechnungsmethode vorgesehen ist, die sich auf die Art und die tatsächliche Zweckbestimmung der einzelnen erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen gründet. Lediglich Hilfsgeschäfte sind davon ausgenommen. Die italienische Finanz nahm angesichts der Höhe der Zinseinkünfte (= 71,64% des Gesamtumsatzes) keinen Hilfsumsatz an und forderte daher zu viel geltend gemachte Vorsteuer zurück.

In seinem Urteil v 14. 12. 2016¹⁷⁾ stellt der EuGH klar, dass die italienische Umsetzung Art 17 Abs 5 UAbs 3 lit d und Art 19 RL 77/388/EWG (= Art 173 Abs 2 lit d und Art 174 RL 2006/112/EG) nicht widerspricht. Ebenso widerspricht es diesen Regelungen nicht, wenn für die Bestimmung der

als „Hilfsumsätze“ qualifizierbaren Umsätze auf die Zusammensetzung der Umsätze abgestellt wird. Allerdings ist der Umstand, dass diese Einkünfte höher sind als die aus der „Haupttätigkeit“ des Unternehmers, für sich allein nicht ausreichend, um die Einstufung dieser Umsätze als Hilfsumsätze auszuschließen. Es ist auch das Verhältnis dieser Umsätze zu den steuerbaren Tätigkeiten des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls die mit diesen Umsätzen einhergehende Verwendung mehrwertsteuerpflichtiger Gegenstände und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

taxlex-EU 2017/53

C-503/14, *Kommission/Portugal***Drittstaatsdividenden**

Der EuGH entscheidet in diesem Vertragsverletzungsverfahren mit Urteil v 21. 12. 2016,¹⁸⁾ dass Portugal mit Erlass und Beibehaltung der Bestimmung, wonach bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz im portugiesischen Hoheitsgebiet aufgibt, für die Zwecke der Besteuerung in dem Jahr, in dem der Wohnsitz im portugiesischen Hoheitsgebiet aufgegeben wurde, zu den Wertzuwächsen der Betrag hinzuzurechnen ist, der beim Tausch von Gesellschaftsanteilen nicht besteuert wurde, gegen seine Verpflichtungen aus den Art 21 (allgemeines Freizügigkeitsgebot), Art 45 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) und Art 49 (Niederlassungsfreiheit) AEUV sowie den Art 28 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) und Art 31 (Niederlassungsfreiheit) des EWR-Abkommens verstoßen hat. Art 49 AEUV und Art 31 EWR-Abkommen wurden überdies durch Erlass und Beibehaltung der Bestimmung, die den von dieser grds vorgesehenen Aufschub bei der Besteuerung natürlichen Personen vorbehält, die das gesamte für eine persönlich ausgeübte unternehmerische oder Erwerbstätigkeit verwendete Vermögen an eine Gesellschaft übertragen, die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre tatsächliche Geschäftsleitung im portugiesischen Hoheitsgebiet hat, verletzt.

taxlex-EU 2017/54

C-593/14, *Masco Denmark ApS***Zinsabzugsbeschränkung bei Unterkapitalisierung**

Mit Urteil v 21. 12. 2016¹⁹⁾ entscheidet der EuGH, dass Art 49 AEUV iVm Art 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach einer gebietsansässigen Gesellschaft eine Steuerbefreiung für von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft gezahlte Zinsen gewährt wird, soweit Letztere die entsprechenden Zinsaufwendungen nach den Vorschriften über die Zinsabzugsbeschränkung bei

15) EuGH 8. 12. 2016, C-208/15, *Stock '94*.16) EuGH 8. 12. 2016, C-453/15, *A und B*.17) EuGH 14. 12. 2016, C-378/15, *Mercedes Benz Italia*.18) EuGH 21. 12. 2016, C-503/14, *Kommission/Portugal*.19) EuGH 21. 12. 2016, C-593/14, *Masco Denmark ApS*.

Unterkapitalisierung steuerlich nicht hat abziehen können, aber die Steuerbefreiung, die sich aus der Anwendung der eigenen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats über die Unterkapitalisierung ergibt, ausschließt, wenn die Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

taxlex-EU 2017/55

C-471/15, *Sjelle Autogenbrug*

Differenzbesteuerung

Sjelle Autogenbrug ist ein Fahrzeugverwertungsunternehmen, dessen Haupttätigkeit im Handel mit gebrauchten Autoteilen aus Altfahrzeugen besteht. Fraglich ist, ob gebrauchte Teile, die aus Altfahrzeugen stammen, welche von Privatpersonen (ohne Umsatzsteuer) erworben wurden und als Ersatzteile verkauft werden, „Gebrauchtgegenstände“ iS der Differenzbesteuerung (Art 311 RL 2006/112/EG) sind und folglich der Verkauf dieser Teile der Differenzbesteuerung unterliegt.

Der EuGH bejaht dies in seinem Urteil v 18. 1. 2017.²⁰⁾ Der Gerichtshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass es für die Einordnung als „Gebrauchtgegenstand“ nur erforderlich ist, dass dem gebrauchten Gegenstand unverändert die Funktionen zukommen, die er im Neuzustand hatte, und dass er daher in seinem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar ist. Dies trifft auch auf Autoteile zu, die aus einem Altfahrzeug entnommen wurden.

taxlex-EU 2017/56

C-28/16, *MVM*

Unternehmereigenschaft Holdinggesellschaft

In seinem Beschluss v 12. 1. 2017²¹⁾ hält der EuGH fest, dass eine Holdinggesellschaft, die in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften dergestalt eingreift, dass sie diesen weder den Preis der von ihr im Interesse des gesamten Konzerns oder einzelner Tochtergesellschaften erworbenen Dienstleistungen noch die darauf entfallende Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, nicht unternehmerisch tätig ist. Folglich steht ihr auch kein Vorsteuerabzug aus den diesbezüglich bezogenen Eingangsleistungen zu.

taxlex-EU 2017/57

C-37/16, *SAWP*

Kein Leistungsaustausch mit Verwertungsgesellschaft

In dieser polnischen Rs war fraglich, ob ein gesetzlich vorgegebenes Entgelt, das von den Herstellern und Importeuren von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung an eine Verwertungsgesellschaft (*SAWP*) für die Nutzung der Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte zu entrichten ist, der Umsatzsteuer unterliegt. Der EuGH verneint dies in seinem Urteil v 18. 1. 2017,²²⁾ da weder zwischen Leistendem und

Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, noch das Entgelt aufgrund eines Leistungsaustauschs gezahlt wird. Die Pflicht zur Zahlung und die Höhe der Abgaben sind vielmehr gesetzlich vorgegeben.

taxlex-EU 2017/58

C-344/15, *National Roads Authority*

Betrieb von Mautstraßen

Die National Roads Authority (*NRA*) – eine Einrichtung des öffentlichen Rechts – stellt Straßenanlagen gegen Zahlung einer Maut im Rahmen der öffentlichen Gewalt zur Verfügung. Fraglich ist, ob *NRA* mit den privaten Betreibern von Mautstraßen im Wettbewerb stehend anzusehen ist, mit der Folge, dass auch *NRA* als Unternehmer anzusehen wäre (Art 13 RL 2006/112/EG).

Laut Informationen, die dem EuGH vorlagen, war die Hauptaufgabe der *NRA*, die Verfügbarkeit eines sicheren und effizienten Netzes von Nationalstraßen zu gewährleisten. Sie hat sowohl die Gesamtverantwortung für die Planung und den Bau aller Nationalstraßen sowie die Überwachung der Arbeiten zum Bau und zur Unterhaltung dieser Straßen. Private Betreiber können nur dann Mautstraßen betreiben, wenn die *NRA* ihnen hierfür eine Genehmigung erteilt. Wenn der private Betreiber seinen Aufgaben nicht nachkommt, ist die *NRA* verpflichtet, die Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung dieses Netzes wieder zu übernehmen.

Aus diesen Umständen schließt der EuGH in seinem Urteil v 19. 1. 2017,²³⁾ dass *NRA* nicht im Wettbewerb mit privaten Betreibern steht.

taxlex-EU 2017/59

C-21/16, *Euro Tyre*

Steuerbefreite ig Lieferung trotz Fehlens der UID-Nummer

In dieser Rechtssache war fraglich, ob die Steuerbefreiung für ig Lieferungen auch dann zusteht, wenn der Kunde zwar im Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst ist, jedoch dort über keine gültige UID-Nummer verfügt.

Mit Urteil v 9. 2. 2017²⁴⁾ stellt der EuGH fest, dass es sich bei der Angabe der UID-Nummer nur um ein formelles Erfordernis handelt und den Anspruch des Verkäufers auf Mehrwertsteuerbefreiung nicht in Frage stehen kann. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Versagung der Steuerbefreiung ist nur dann gerechtfertigt, wenn (i) sich der Steuerpflichtige vorsätzlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt oder (ii) der Verstoß gegen eine formelle Anforderung den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Im gegenständli-

20) EuGH 18. 1. 2017, C-471/15, *Sjelle Autogenbrug*.

21) EuGH 12. 1. 2017, C-28/16, *MVM*.

22) EuGH 18. 1. 2017, C-37/16, *SAWP*.

23) EuGH 19. 1. 2017, C-344/15, *National Roads Authority*.

24) EuGH 9. 2. 2017, C-21/16, *Euro Tyre*.

chen Fall gab es keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung und der Gegenstand wurde auch tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat transportiert.

taxlex-EU 2017/60

C-283/15, X

Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation im Tätigkeitsstaat

In diesem niederländischen Fall hält der EuGH mit Urteil v 9. 2. 2017²⁵⁾ fest, dass Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat, dessen Steuervorschriften den Abzug von „negativen Einkünften“ iZm einer Wohnung zu lassen, verwehrt, einem gebietsfremden Selbständigen die Gewährung dieses Abzugs zu versagen, wenn dieser im Gebiet dieses Mitgliedstaats 60% seiner gesamten Einkünfte erzielt und im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem seine Wohnung belegen ist, keine Einkünfte erzielt, die es ihm ermöglichen, ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen. Der EuGH ergänzt, dass dieses Verbot jeden Tätigkeitsmitgliedstaat betrifft, in dessen Gebiet ein Selbständiger Einkünfte erzielt, die es ihm ermöglichen, dort ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen, und zwar im Verhältnis zu den in den Tätigkeitsmitgliedstaaten jeweils erzielten Anteilen der betreffenden Einkünfte. „Tätigkeitsmitgliedstaat“ ist insoweit jeder Mitgliedstaat, der zur Besteuerung derjenigen Einkünfte aus der Tätigkeit eines Gebietsfremden befugt ist, die in seinem Gebiet erzielt worden sind, unabhängig davon, an welchem Ort die Tätigkeit konkret ausgeübt wird. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass der betreffende gebietsfremde Steuerpflichtige einen Teil seiner steuerpflichtigen Einkünfte nicht in einem Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat erzielt.

taxlex-EU 2017/61

C-317/15, X

Schutzbereich der Stillstandsklausel des Art 64 Abs 1 AEUV

In diesem niederländischen Vorabentscheidungsverfahren hält der EuGH mit Urteil v 15. 2. 2017²⁶⁾ fest, dass die Stillstandsklausel des Art 64 Abs 1 AEUV auf eine den freien Kapitalverkehr aufgrund einer verlängerten Nachforderungsfrist beschränkende nationale Regelung Anwendung findet, selbst wenn diese Beschränkung auch in Fällen angewandt werden kann, die nichts mit Direktinvestitionen, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten zu tun haben. Die Eröffnung eines Wertpapierkontos durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person bei einem Bankinstitut außerhalb der Union fällt unter den Begriff des Kapitalverkehrs iZm der Erbringung von Finanzdienstleistungen iS der Stillstandsklausel. Die Möglichkeit der Anwendung von Beschränkungen des Kapitalverkehrs gilt auch für Beschränkungen, die weder für den Dienstleistungserbringer gelten noch die Voraussetzungen oder die Art der Dienstleistungserbringung regeln.

taxlex-EU 2017/62

C-592/15, *British Film Institute*

Steuerbefreiung für kulturelle Dienstleistungen

Das *British Film Institute (BFI)* ist eine gemeinnützige Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck in der Förderung des Kinos im Vereinigten Königreich besteht. Für seine Leistungen beehrte das BFI die Steuerbefreiung und begründete dies damit, dass diese Leistungen steuerbefreite „kulturelle Dienstleistungen“ iSd Art 132 Abs 1 lit n RL 2006/112/EG seien.

Mit Urteil v 15. 2. 2017²⁷⁾ stellt der EuGH zunächst klar, dass sich der Unionsgesetzgeber durch die Verwendung des Ausdrucks „bestimmte kulturelle Dienstleistungen“ dafür entschieden hat, den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, welche kulturellen Dienstleistungen sie von der Steuer befreien wollen. Da somit den Mitgliedstaaten Ermessen diesbezüglich eingeräumt wird, kann dieser Bestimmung keine unmittelbare Wirkung zukommen. Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kulturelle Einrichtungen, die kulturelle Dienstleistungen erbringen, können sich bei fehlender Umsetzung nicht unmittelbar auf die Bestimmung berufen.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2017/63

C-504/16, *Deister Holding AG*

Kapitalertragsteuerentlastung auf Gewinnausschüttungen

Der EuGH wird in dieser deutschen Rechtssache²⁸⁾ gefragt, ob Art 43 iVm Art 48 EG (jetzt Art 49 iVm Art 54 AEUV) (Niederlassungsfreiheit) oder Art 5 Abs 1 iVm Art 1 Abs 2 Mutter-Tochter-RL²⁹⁾ einer nationalen Steuervorschrift entgegenstehen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner seinen Wohnsitz im Inland hat, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und

- für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die

25) EuGH 9. 2. 2017, C-283/15, X.

26) EuGH 15. 2. 2017, C-317/15, X.

27) EuGH 15. 2. 2017, C-592/15, *British Film Institute*.

28) ABl C 2016/475, 11 (19. 12. 2016).

29) RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 1990/225, 6.

ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder

- die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt,

während gebietsansässigen Muttergesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt.

taxlex-EU 2017/64

C-532/16, SEB bankas

Vorsteuerberichtigung

Der EuGH wird in dieser litauischen Rechtssache³⁰⁾ ua gefragt, ob eine Vorsteuerkorrektur iSd Art 181 – 186 RL 2006/112/EG durchzuführen ist, wenn der ursprüngliche Vorsteuerabzug zu Unrecht erfolgte, da der fragliche Umsatz ein steuerfreier Umsatz im Zusammenhang mit der Lieferung von Grundstücken war.

taxlex-EU 2017/65

C-544/16, Marcandi

Teilnahme an Online-Auktion – Dienstleistung

In den Vorlagefragen des Vereinigten Königreichs wird der EuGH ua gefragt,³¹⁾ ob die Ausgabe von Guthaben an Nutzer gegen Entgelt für Zwecke der Teilnahme an Online-Auktionen eine Dienstleistung iSd Art 2 RL 2006/112/EG darstellt. Ebenso werden Fragen zur Bestimmung des Entgelts gestellt.

taxlex-EU 2017/66

C-499/16, AZ

Differenzierung beim Steuersatz

Der EuGH wird in der polnischen Rechtssache³²⁾ gefragt, ob die Differenzierung beim Steuersatz für feine Backwaren und Kuchen lediglich aufgrund des Kriteriums des Mindesthaltbarkeitsdatums bzw Verfallsdatums gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und das Verbot der Ungleichbehandlung von Waren verstößt.

taxlex-EU 2017/67

C-500/16, Caterpillar Financial Services

Vorsteuererstattung

Der EuGH wird in der polnischen Rechtssache³³⁾ gefragt, ob es gegen das Unionsrecht verstößt, wenn die Erstattung einer Überzahlung, die infolge einer unionswidrigen Erhebung der geschuldeten Mehrwertsteuer erhoben wurde, aufgrund Verjährung unmöglich gemacht wird, wobei der Einzelne aufgrund des Verhaltens der nationalen Behörden von seinen Rechten erst nach Ablauf der Frist für die Verjährung der Steuerschuld Gebrauch machen konnte.

taxlex-EU 2017/68

C-533/16, Volkswagen

Voraussetzungen für Vorsteuererstattung

Der EuGH wird in der slowakischen Rechtssache³⁴⁾ gefragt, ob die RL 2008/9/EG und das Recht auf Erstattung der Steuer so auszulegen sind, dass ein Steuerpflichtiger die Erstattung der Steuer verlangen kann, auch wenn die Mehrwertsteuer nicht in der Rechnung ausgewiesen wurde.

Weiters wird gefragt, ob es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Neutralität der Mehrwertsteuer entspricht, wenn die Frist für die Steuererstattung ab einem Zeitpunkt gerechnet wird, in dem nicht alle materiell-rechtlichen Bedingungen für die Geltendmachung des Rechts auf Steuererstattung erfüllt sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die slowakischen Steuerbehörden die Grenzen des gemeinsamen Mehrwertsteuerprinzips überschritten haben, indem sie dem Steuerpflichtigen das Recht auf Steuererstattung aus dem Grund versagt haben, dass die durch das nationale Recht für die Steuererstattung bestimmte Ausschlussfrist abgelaufen ist, obwohl das Recht auf Steuererstattung innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden konnte, die Steuer jedoch ordnungsgemäß erhoben und die Gefahr der Steuerverkürzung oder der Nichtentrichtung der Steuer vollständig beseitigt wurde.

taxlex-EU 2017/69

C-534/16, BB construct

Steuerbürgschaft

Der EuGH wird in der slowakischen Rechtssache³⁵⁾ gefragt, ob es mit dem Ziel des Art 273 RL 2006/112/EG zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer vereinbar ist, den Umstand, dass eine Person zeitgleich Geschäftsführer in zwei unterschiedlichen Gesellschaften ist, als Grund zu nehmen, eine Steuerbürgschaft iHv bis zu € 500.000,- aufzuerlegen, da eine der beiden Gesellschaften Steuern schuldet.

taxlex-EU 2017/70

C-553/16, TTL

Zinsbelastung bis zum Nachweis der Anwendbarkeit eines DBA

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rechtssache³⁶⁾ mit der Frage befasst, ob eine nationale Rechtsvorschrift und Steuerpraxis, wonach bei der Quellaufhebung der Einkünfte aus der Zinsen für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Entrichtung der Steuer auf die Einkünfte bis zu dem Tag, an dem der in einem anderen Mitglied-

30) ABl C 2017/6, 28 (9. 1. 2017).

31) ABl C 2017/14, 26 (16. 1. 2017).

32) ABl C 2017/22, 2 (23. 1. 2017).

33) ABl C 2017/22, 3 (23. 1. 2017).

34) ABl C 2017/22, 5 (23. 1. 2017).

35) ABl C 2017/22, 6 (23. 1. 2017).

36) ABl C 2017/22, 10 (23. 1. 2017).

staat eingetragene Gebietsfremde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung eines mit der Republik Bulgarien geschlossenen DBA nachweist, auch in Fällen erhoben werden, in denen nach dem DBA die Steuer nicht oder in geringerer Höhe zu entrichten ist, mit den Art 49 und 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und den Art 63 und 65 Abs 1 und 3 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) vereinbar ist. Ähnlich wird auch die Vereinbarkeit mit Art 5 Abs 4 und Art 12 lit b EUV infrage gestellt.

taxlex-EU 2017/71

C-552/16, *Wind Innovation 1*

Löschung aus Mehrwertsteuerregister

Der EuGH wird in der bulgarischen Rechtssache³⁷⁾ gefragt, ob Art 176 Abs 2 RL 2006/112/EG einer zwingenden Streichung aus dem Mehrwertsteuerregister entgegensteht.

taxlex-EU 2017/72

C-549/16, *Palais Kaiserkrone*

Registersteuer = Mehrwertsteuer?

Der EuGH wird in der italienischen Rechtssache³⁸⁾ gefragt, ob die Mehrwertsteuer und die Registersteuer kumulativ erhoben werden können oder ob

die Registersteuer einen Umsatzsteuercharakter aufweist.

taxlex-EU 2017/73

C-650/16, *Bevola*

Ausländische Betriebsstättenverluste

Der EuGH wird in dieser dänischen Rechtssache³⁹⁾ zur Klärung der Frage angerufen, ob Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die einen Abzug für Verluste von gebietsansässigen Zweigniederlassungen zulässt, einen Abzug für Verluste von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen aber auch dann verwehrt, wenn die im Urteil des EuGH in Rs C-446/03, *Marks & Spencer*,⁴⁰⁾ Rz 55 f, angeführten Voraussetzungen vorliegen, sofern der Konzern nicht unter den im Ausgangsverfahren beschriebenen Bedingungen die internationale gemeinsame Besteuerung gewählt hat.

37) ABl C 2017/22, 9 (23. 1. 2017).

38) ABl C 2017/30, 19 (30. 1. 2017).

39) ABl C 2017/63, 18 (27. 2. 2017).

40) EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*.